

salam zu kümmern. Die lange Reihe von nicht eingetroffenen Voraussagen und nicht gehaltenen Versprechen seitens der nationalistischen Führerschaft hatte jetzt ihre Glaubwürdigkeit und ihr Ansehen stark beeinträchtigt. Schon aus rein opportunistischen Gründen sahen sich jetzt die Parteifunktionäre in Lusaka gezwungen, etwas zu unternehmen, das ihre Entschlossenheit für die Befreiung Rhodesiens unter Beweis stellen würde.

Im Februar 1965 hatten sowohl ZAPU wie ZANU von der Organisation für Afrikanische Einheit Waffen erbeten, und das Befreiungskomitee der OAU hatte ihnen die Erfüllung dieses Gesuches versprochen. Vom September 1964 bis März 1965 erhielten etwa 40 Afrikaner, die der ZANU angehörten, eine militärische Ausbildung in Ghana. Die ZAPU sandte über 50 ihrer Leute zur militärischen Ausbildung nach Moskau, Peking und Nordkorea (cf. J. Day, *International Nationalism*, S. 106/107).

1965 wurden in Rhodesien 34 Guerilleros verhaftet, die von Sambia her eingedrungen waren. Im April 1966 überquerten ca. 20 ZANU-Guerilleros den Sambesi und drangen in Richtung Sinoia-Salisbury vor. Die Gruppe verübte einen Sabotageakt an einer elektrischen Überlandleitung. Darauf wurde sie von der Polizei verfolgt, und am 29. April 1966 kam es zu einem Gefecht zwischen Guerilleros und den rhodesischen Sicherheitstruppen, wobei sieben Nationalisten getötet wurden. Eine ZANU-Gruppe ermordete im gleichen Monat einen weißen Farmer und seine Frau auf einer isolierten Farm in der Nähe von Hartly. Im Januar 1970 gelang es einer Abteilung von ZAPU-Guerilleros, in das Flugplatz-Areal von Victoria Falls vorzudringen. Nachdem sie dort mehrere Schüsse abgegeben hatten, wurden sie von den Sicherheitskräften verfolgt und später verhaftet.

Es ist unmöglich, die Zahl der Guerillakämpfer zu eruiieren, die seit 1965 von Sambia her nach Rhodesien eingedrungen sind. Nach Angaben der rhodesischen Regierung sind bis jetzt 139 Guerilleros im aktiven Kampf getötet oder gefangengenommen worden. Die von Guerilleros getöteten rhodesischen Sicherheitskräfte werden von der Regierung mit 17 angegeben. Die Tatsache, daß sich zur Zeit 2700 Mann der südafrikanischen Armee bzw. Polizei in Rhodesien aufhalten und 3600 rhodesische Soldaten die Grenzen bewachen, zeigt, daß die Guerilla-

einfälle vom Regime Smith ernst genommen werden. Doch besteht kaum eine Wahrscheinlichkeit, daß die militärischen Aktionen der ZAPU und ZANU das Regime Smith in den nächsten Jahren zu Fall bringen werden. *Militärisch* gesehen, ist ihre Lage äußerst ungünstig. Die Grenze zwischen Sambia und Rhodesien, die dem Sambesifluß entlanggeht, ist mehrere 100 km von den eigentlichen Bevölkerungszentren entfernt. Der steppenartige Busch eignet sich schlecht für Guerillatätigkeit, und daher ist es für die rhodesischen Sicherheitskräfte relativ leicht, die Guerillakämpfer nach dem Grenzübertritt abzufangen.

Der Hauptgrund, warum den militärischen Aktionen der Nationalisten bisher wenig Erfolg beschieden war, liegt jedoch in der *mangelnden Unterstützung durch die einheimische Bevölkerung*, vor allem der Bewohner in den dünnbesiedelten Grenzgebieten. Auf jedwelche — auch indirekte — Unterstützung der Guerilleros sind von der Regierung schwere Strafen gesetzt. Die Bauern wissen aber nie, ob es sich bei den immer wieder auftauchenden bewaffneten Afrikanern um echte oder unechte Freiheitskämpfer handelt, denn die Regierung hat Spione in ihren Dienst genommen, die, als Guerilleros verkleidet, die Haltung der afrikanischen Bevölkerung in den Einfallgebieten erproben und sie unter Druck halten.

Ein weiterer negativer Faktor für die Guerillatätigkeit liegt in der Tatsache, daß sie *von Politikern und nicht von Soldaten organisiert* wird. Dazu kommt die immer größer werdende Schwierigkeit, neue Rekruten für militärische Operationen zu finden. In dieser Zwangslage haben sowohl ZAPU- wie ZANU-Führer in Lusaka zu Erpressungsmethoden Zuflucht genommen, die ihrem Ansehen außerordentlich geschadet haben. Unter den in Sambia lebenden Afrikanern kam es immer wieder zu Zwangsrekrutierungen, die nicht nur den Widerwillen der afrikanischen Bevölkerung Rhodesiens, sondern auch der Regierung Kaunda erregten.

Angesichts der vielen Mißerfolge und der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten muß man den Durchhaltenwillen der afrikanischen Exilnationalisten fast bewundern. Sie sind sich bewußt, daß ihnen ein harter, lang andauernder Kampf bevorsteht. Dennoch sind sie entschlossen weiterzukämpfen.

## Dokumentation

### *Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche*

Der Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche, dessen dritte Fassung wir seinerzeit im Wortlaut veröffentlichten (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 272—281), hat seinen ersten Durchgang durch die Fach- und Beratergremien hinter sich. Die im Mai 1969 fertiggestellte dritte Fassung wurde anschließend zusammen mit der zugehörigen Relatio des zweiten Sekretärs der Gesamtkommission, G. Onclin, den 54 Kardinälen, die Mitglieder der Gesamtkommission sind, den Mitgliedern der Internationalen Theologenkommission und den Konsultoren der Glaubenskongregation zur Prüfung zugesandt. Diese reichten bis zum Frühjahr 1970 ihre Änderungsvorschläge bei der mit der Ausarbeitung beauftragten Sonderkommission (*coetus consultorum specialis*) schriftlich ein. In zwei Arbeitssitzungen befaßte sich dann diese mit den Eingaben, vom 19. bis 23. Mai

und vom 20. bis 25. Juli 1970 (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 340 und 441). An beiden Arbeitssitzungen nahmen auch Vertreter anderer kirchlicher Gemeinschaften teil, so z. B. Prof. Dunstan vom King's College in London als Vertreter der Anglikanischen Kirche. Während die zweite und dritte Fassung weder der ordentlichen (1967) noch der außerordentlichen Bischofssynode (1969) vorgelegt worden waren, soll die gegenwärtige den Bischofskonferenzen z. Z. vorliegende Fassung der dritten ordentlichen Bischofssynode im Herbst 1971 zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Opportunität und Nutzen des Unternehmens eines Grundgesetzes der Kirche sind umstritten. Dennoch haben, wie die dazugehörige Relatio vermerkt, die „meisten Kardinäle und Theologen“ den überarbeiteten Text „im allgemeinen gutge-



heißen“. Dieser suche vor allem zwei Erfordernissen eines Grundgesetzes gerecht zu werden: Natur und Struktur der Kirche möglichst klar zu bestimmen, und zwar von deren theologischen Prinzipien her, und den juristischen Charakter eines „Gesetzes“ beizubehalten. Vorschläge, die nach Ansicht der Sonderkommission den Aussagen wie dem Geist des II. Vatikanums weniger zu entsprechen schienen, blieben unberücksichtigt. Man wollte sich vornehmlich am letzten Konzil orientieren. Die hier liegende Schwierigkeit brachte z. B. die sonst Rom nahestehende „La Croix“ so zum Ausdruck: ein „Konzil mit nuancierten und sich ausgleichenden Texten läßt sich ziemlich schlecht zu einem ‚Abriß‘ zusammenfassen . . . Das frische Wehen des Konzils scheint aus diesen trockenen und notwendig selektiven Sätzen, die wohl im Endeffekt weder die Theologen noch die Kanonisten zufriedenstellen werden“, verschwunden zu sein, („La Croix“, 9. 4. 71). Als Haupteinwände wurden von den Gutachtern bisher die zu geringe Hervorhebung und ungenügend klare Umschreibung der Kollegialitätslehre und das nicht ausdrücklich erwähnte Subsidiaritätsprinzip geltend gemacht.

In der Relatio von Prof. Onclin wird vermerkt, die Bischöfe könnten, „um Interpreten des ihrer Sorge anvertrauten Gottesvolkes zu sein, die mit dem erforderlichen Fachwissen ausgestatteten Presbyter und Laien hören“. Es ist zu hoffen, daß von der damit gebotenen Möglichkeit der Diskussion stärker als bisher Gebrauch gemacht wird, zumal die bisherigen spärlichen Textänderungen zeigen, daß die römischen Gremien an der bisherigen Konzeption festhalten wollen und ihre Veränderungs- und Reaktionsbereitschaft auf weitergehende Modifikationen und Alternativvorschläge sehr begrenzt ist.

Der hier folgende Wortlaut des jetzt vorliegenden Entwurfes, der übrigens auch von der italienischen Zeitschrift „Il Regno“ (1. 4. 71) veröffentlicht wurde, beruht auf einer eigenen Übersetzung der Redaktion, die von kanonistischen Experten überprüft wurde. Die gegenüber der früher publizierten Fassung vorgenommenen Textänderungen sind durch Kursivdruck, Auslassungen durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

## Vorwort

Der Ewige Vater, der seinen eingeborenen Sohn Jesus Christus in die Welt gesandt hat, damit er die Menschen von ihren Sünden erlöse und durch die Gabe des Heiligen Geistes beständig heilige und zur Herrlichkeit des Himmelreiches führe, beschloß, diejenigen, die an Christus glauben und die „nicht aus dem Fleisch, sondern aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ (vgl. Joh. 3, 5—6) geboren sind, in die heilige Kirche zusammenzurufen, damit diese Ihm sei ein „ausgewähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein geheiligtes Volk, ein Volk der Erwerbung . . . das einst ein Nicht-Volk war, jetzt aber Volk Gottes ist“ (1 Petr. 2, 9—10).

Christus hat daher seine heilige Kirche, die er als eine Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wollte, hier auf Erden als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gegründet und sie beauftragt, die Sendung, durch die er vom Vater gesandt war, bis zum Ende durch die Jahrhunderte fortzuführen und so in ihm durch den Heiligen Geist gleichsam Sakrament oder Zeichen und Werkzeug der innigen Vereinigung mit Gott und der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes zu sein<sup>1</sup>.

Auf diese göttliche, im Evangelium offenbarte Einsetzung gestützt, erfüllt die Kirche die ihr von Christus aufgetragene Sendung. Sie erfüllt diese Sendung auch, indem sie durch ihre Gesetze die Einheit des Glaubens wahrt und ihre von Gott auferlegte Verfassung unversehrt erhält und schützt und den Gläubigen dadurch, daß sie deren Handeln leitet, hilft, das Heil zu erlangen. Sie erfüllt sie ebenfalls, indem sie dafür sorgt, daß unter Wahrung der Einheit im Glauben und ihrer einzigartigen göttlichen Verfassung jene Verschiedenheiten in der rechtlichen Lebensordnung (disciplina), die sich wegen der örtlichen und zeitlichen Umstände empfehlen, eingeführt oder bestätigt werden<sup>2</sup>.

## Kapitel I: Die Kirche oder das Volk Gottes

Kanon 1: § 1 Der Leib Christi, der die Kirche ist, ist das neue Volk Gottes, die geistliche Gemeinschaft der Gläubigen, die hier auf Erden als eine hierarchisch geordnete Gesellschaft verfaßt wurde, um das Reich Gottes, das Christus begonnen hat, mit Hilfe und Stärkung des Heiligen Geistes in dieser Welt weiter auszubreiten, bis es am Ende der Weltzeit in Ihm vollendet wird. Sie wächst aus einem göttlichen und einem menschlichen Element zusammen, und zwar nach solch einer Gesetzmäßigkeit, daß das Menschliche an ihr dem Göttlichen zu- und untergeordnet ist, das Sichtbare dem Unsichtbaren, die Aktion der Kontemplation, „die Knechtschaft der Vergänglichkeit der Schöpfung der Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (vgl. Röm. 8, 21; 6, 18—22; 2 Kor. 3, 17; Gal. 6, 31; Jak. 1, 25), das Recht dem Aufbau der Kirche in der Liebe und das Gegenwärtige der künftigen Stadt, nach der wir auf der Suche sind<sup>3</sup>.

§ 2 Das Volk Gottes, dessen Haupt Christus und dessen oberstes Gesetz die Liebe ist, bilden jene, die aus dem Wasser und dem Heiligen Geist in Christus wiedergeboren sind. Aufgrund dieser Salbung und Wiedergeburt durch den Heiligen Geist werden sie von Christus dem Herrn zu einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie Gott geistliche Opfergaben darbringen, besonders, wenn sie sich zur eucharistischen Feier versammeln<sup>4</sup>.

§ 3 Im Volk Gottes sind manche Christgläubige von Christus selbst zu Amtsträgern<sup>5</sup> bestellt. Sie sind aufgrund der Vollmacht, mit der sie ausgestattet sind, beauftragt, an Christi Stelle und mit seiner Autorität Hirten zu sein, die durch ihren Dienst am Wort und an den Sakramenten, in erster Linie durch das im Namen des ganzen Volkes dargebrachte eucharistische Opfer, und durch ihre Leitung dieses Volk aufbauen und bilden<sup>5</sup>.

§ 4 Das Volk Gottes ist eines. Der Heilige Geist, der in der Kirche und in den Herzen der Gläubigen wie in einem Tempel wohnt, stattet die Kirche, die er in alle Wahrheit einführt, mit verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben in geordneter Weise aus und leitet sie so. Er erneuert sie fortwährend und ist für die ganze Kirche, in jedem einzelnen und in allen Gläubigen, das Prinzip der Sammlung und einer immer tieferen Einheit in der Lehre der Apostel und der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet (vgl. App. 2, 42 gr.)<sup>6</sup>.

Kanon 2: § 1 Die eine Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen<sup>7</sup>, die unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus zu weiden übergeben (Joh. 21, 17) und ihm und den übrigen Aposteln auszubreiten und zu regieren anvertraut hat (vgl. Matth. 28, 18 ff.)<sup>8</sup>, besteht in und aus Teilkirchen, so daß diese auch eine Körperschaft von Kirchen (Corpus ecclesiarum) bilden, die als einzelne, unter einem eigenen Bischof zusammen mit dem Presbyterium durch das Evangelium im Geist versammelt, Teil des Gottesvolkes sind, in dem die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaftig gegenwärtig ist, wirkt und wächst<sup>9</sup>.

§ 2 Die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern gegründeten verschiedenen Kirchen sind im Laufe der Zeit zu mehreren organisch verbundenen Gemeinschaften (coetus) zusammengewachsen, die, unter Wahrung der Einheit des Glaubens und der einzigartigen göttlichen Verfassung der Gesamtkirche, ihre eigene rechtliche Lebensordnung und ihre eigenen liturgischen Bräuche und ihr eigenes theologisches und spirituelles Erbgut besitzen. Einige unter ihnen, nämlich die alten Patriarchalkirchen, haben wie Stammütter (matrices) des Glaubens andere Kirchen gleichsam als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung der jeweiligen Rechte und Pflichten bis in unsere Zeit verbunden sind<sup>10</sup>.

§ 3 Die verschiedenen Teilkirchen und die verschiedenen aus ihnen gebildeten Gemeinschaften, die in notwendigen Dingen die Einheit wahren, nehmen das von den Aposteln überlieferte Erbe in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise an

\* (ministri = amtliche Diener, im folgenden aus Gründen des Sprachgebrauchs = Amtsträger)



und wenden es nach der Verschiedenheit des jeweiligen Volkscharakters und der jeweiligen Lebensumstände an. Sie erweisen somit die Vielfalt in der Einheit des Gottesvolkes und stellen so die Katholizität und Apostolizität der Kirche dar<sup>11</sup>.

§ 4 Da die auf dieser Erde pilgernde Kirche Christi am Schicksal menschlicher Existenzbedingungen teil hat, ist sie dazu verpflichtet, sich ständig selbst zu erneuern. Dadurch erweist sie in immer höherem Maße ihre Treue gegenüber ihrer eigenen Berufung. Daher sollen, „damit alle eins seien“, auch die Teilkirchen und die aus ihnen bestehenden Gemeinschaften, wenn auch unter Wahrung der legitimen Verschiedenheiten, in ihren Gebräuchen, in der kirchlichen Ordnung, ja sogar in der Art und Weise den einen Glauben zu verkünden, sich mit allen Kräften darum bemühen, die Einheit im Glauben und in der Liebe Christi immer zu wahren und sie, falls sich gewisse Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, wiederherzustellen<sup>12</sup>.

### Artikel 1: Die Gesamtheit der Christgläubigen

Kanon 3: Da die Menschen nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, anerkennt die Kirche in allen und in jedem einzelnen die der menschlichen Person eigene Würde *und tritt öffentlich für sie ein*; ebenso anerkennt sie die Pflichten und Rechte, die sich daraus ergeben, und schützt sie auch, weil die Menschen zum Heil berufen sind<sup>13</sup>.

Kanon 4: Zur Kirche sind alle Menschen gerufen, da alle durch Gottes Gnade zum Heil berufen, in allgemeiner Weise auf das Volk Gottes hingeeordnet sind. Denn Gott will alle Menschen erlösen und will, daß alle zur Anerkennung der Wahrheit kommen (1 Tim. 2, 1—4). Dazu hatte Christus seine Apostel gesandt, damit alle Menschen zu seinen Jüngern werden, als er sprach: „Gehet hin und lehret alle Völker . . . Taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch aufgetragen habe“ (Matth. 28, 18—20)<sup>14</sup>.

Kanon 5: § 1 Alle Menschen sind kraft göttlichen Gesetzes gehalten, in die wahre Kirche, sofern sie diese als solche erkennen, einzutreten, da alle durch dasselbe Gesetz verpflichtet sind, die Wahrheit, besonders soweit sie Gott und seine Kirche betrifft, zu suchen und sie, sobald sie erkannt wird, anzunehmen und an ihr festzuhalten<sup>15</sup>.

§ 2 Es steht auch allen Menschen zu, frei der Kirche Christi beizutreten; denn es ist ihr auf der Menschenwürde selbst beruhendes Recht, in religiösen Dingen von jeglichem Zwang frei zu sein — sei es von seiten einzelner oder von seiten gesellschaftlicher Gruppen oder irgendeiner menschlichen Macht. Sie dürfen also weder dazu gedrängt werden, gegen ihr eigenes Gewissen zu handeln, noch daran gehindert werden, ihm zu folgen<sup>16</sup>.

§ 3 Aufgrund der von Gott ihr anvertrauten Sendung ist die Kirche verpflichtet und daher auch berechtigt, alle in rechter Weise disponierte Menschen, die dies wünschen, aufzunehmen, allen Völkern die Wahrheit Christi und seiner Kirche zu verkünden und unter ihnen zu fördern und allen Menschen, die diese Wahrheit erkennen und bewußt und freiwillig annehmen, eine Hilfe zu sein<sup>17</sup>.

Kanon 6: § 1 Durch die Taufe wird der Mensch *Christus eingegliedert*<sup>18</sup> und tritt in die Kirche wie durch eine Pforte ein<sup>19</sup>. Denen, die die Taufe empfangen haben, läßt die Kirche ihre Hilfe zuteil werden, indem sie sie lehrt, heiligt und leitet, damit diese, frei und geordnet auf das übernatürliche Ziel hin zusammenwirkend, zum Heil gelangen.

§ 2 Durch die Taufe wird der Mensch [. . .] in der Kirche Christi als Person begründet mit allen Pflichten und Rechten des Christen, es sei denn, ein die kirchliche Gemeinschaft hemmendes Hindernis oder eine von der Kirche verhängte Strafe steht dem im Hinblick auf bestimmte Rechte oder auch bestimmte Pflichten entgegen<sup>20</sup>.

Kanon 7: § 1 Voll eingegliedert in die Kirche [. . .] Christi hier auf Erden sind jene Getaufte, die, im Besitz des Geistes Christi, die ganze Ordnung der Kirche und alle in ihr eingesetzten

Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Gefüge mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, nämlich durch das Band des Bekenntnisses des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft<sup>21</sup>.

§ 2 Diejenigen, welche von der katholischen Kirche getrennten Kirchen oder Gemeinschaften angehören, an Christus glauben und die Taufe rechtmäßig empfangen haben, stehen in einer gewissen, wenn auch nicht vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Sie sind Christus eingegliedert und gehören [. . .] zum Volk Gottes und tragen daher mit Recht den Namen Christen und werden von den Söhnen der katholischen Kirche mit Fug und Recht als Brüder im Herrn anerkannt<sup>22</sup>.

Kanon 8: § 1 Diejenigen, die das Evangelium noch nicht empfangen haben und nicht getauft sind, sind auf die Kirche Christi in verschiedener Weise hingeeordnet, auch wenn sie ihr nicht angehören. Auf besondere Weise sind die Katechumenen mit ihr verbunden, die unter dem Antrieb des Heiligen Geistes ausdrücklich verlangen, in die Kirche eingegliedert zu werden und daher durch eben dieses Verlangen ebenso wie durch ihr Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe, das sie nicht selten führen, mit der Kirche verbunden sind, die sie bereits als die Ihren umsorgt<sup>23</sup>.

§ 2 Die Kirche widmet daher den Katechumenen ihre besondere Fürsorge, indem sie sie einlädt, dem Evangelium gemäß zu leben und indem sie sie in die Feier der heiligen Riten einführt und ihnen verschiedene den Christen eigene Vorrechte gewährt<sup>24</sup>.

Kanon 9: Zur vollen Gemeinschaft mit der Kirche sind erforderlich:

1. Die Gemeinschaft im einen Glauben; diese verlangt, daß jene, die die Taufe empfangen haben, sich zu allen Wahrheiten bekennen, die von Christus dem Herrn offenbart sind und die sie durch die Kirche empfangen haben<sup>25</sup>.
2. Die Gemeinschaft der Sakramente, die aufgrund der Einsetzung durch Christus Sinnbilder einer heiligen Wirklichkeit und sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade sind<sup>26</sup>.
3. Die Gemeinschaft in der Leitung der Kirche durch die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, die zusammen mit dem Nachfolger Petri, dem sichtbaren Oberhaupt der gesamten Kirche, vom Heiligen Geist eingesetzt sind, das Volk Gottes zu leiten<sup>27</sup>.

Kanon 10: Wenn auch einige der Christgläubigen durch den Willen Gottes als Lehrer, Verwalter der Geheimnisse und Hirten für die anderen eingesetzt sind, so herrscht doch unter ihnen allen, da sie durch göttliche Huld Brüder in Christus sind, eine wahre Gleichheit im Hinblick auf die Würde und auf das Wirken, wodurch alle, jeder entsprechend seiner eigenen Situation, zur Auferbauung des Leibes Christi beitragen (vgl. Eph. 4, 12). Es besteht auch unter ihnen keinerlei Ungleichheit aufgrund von Rasse oder von Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht (vgl. Gal. 3, 27—28)<sup>28</sup>.

Kanon 11: Alle Christgläubigen, die im Volk Gottes versammelt sind, müssen, wer immer sie auch sein mögen, ihre Kräfte gemeinsam einsetzen, um ein ihren jeweiligen persönlichen Bedingungen entsprechendes heiliges Leben zu führen und das Wachstum der Kirche und deren beständige Heiligung zu fördern<sup>29</sup>.

Kanon 12: Alle Christgläubigen haben, ein jeder nach seiner persönlichen Situation, die Pflicht und das Recht, darauf hinzuwirken, daß der göttliche Heilsratschluß mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche<sup>30</sup>.

Kanon 13: § 1 Was die geweihten Hirten an Christi Stelle als Lehrer des Glaubens verkünden oder als Leiter der Kirche festsetzen, müssen die Christgläubigen, ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewußt, in christlichem Gehorsam entsprechend den Bestimmungen des Kirchenrechts befolgen<sup>31</sup>.

§ 2 Den Christgläubigen steht es frei, ihre Bedürfnisse, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche ihren geweihten Hirten kundzutun<sup>32</sup>.

§ 3 Sie haben, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit



und hervorragenden Stellung, über die sie verfügen, das Recht und manchmal sogar die Pflicht, gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äußern, welche das Wohl der Kirche betreffen, *und* unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und der Würde der Person, den Gläubigen davon Mitteilung zu machen. Dies soll jedoch, wo immer die Lage es erlaubt, unter Benutzung der von der Kirche hierfür geschaffenen Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit und Klugheit und mit der den Hirten als Lehrern und Leitern geschuldeten Ehrfurcht<sup>33</sup>.

Kanon 14: Die Christgläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente von den geweihten Hirten nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes zu empfangen<sup>34</sup>.

Kanon 15: Die Christgläubigen haben das Recht, den Gottesdienst nach den Vorschriften ihres eigenen von den rechtmäßigen Hirten der Kirche gutgeheißenen Ritus zu feiern und der ihnen eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern sie mit der Lehre der Kirche übereinstimmt<sup>35</sup>.

(vgl. Kanon 25)

Kanon 16: Es ist den Christgläubigen, Klerikern wie Laien, unbenommen, unter Wahrung der erforderlichen Verbindung mit der zuständigen kirchlichen Autorität frei Vereinigungen zu gründen und zu leiten, die solche religiösen oder frommen Ziele verfolgen, und deren Verfolgung ihrem Wesen nach nicht allein der kirchlichen Autorität vorbehalten ist. Sie dürfen Versammlungen abhalten, um jene Ziele gemeinsam zu verfolgen. Als private Vereinigungen und Versammlungen sind sie der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität und ihrer Leitung nicht anders unterworfen wie die einzelnen Christgläubigen auch<sup>36</sup>.

Kanon 17: Da alle Christgläubigen, jeder nach seinem eigenen Stand und seinen eigenen Lebensverhältnissen, am Sendungsauftrag der Kirche Anteil haben, haben sie das Recht, auch auf eigene Initiative apostolische Wirksamkeit zu entfalten oder zu unterstützen, wobei die erforderliche Verbindung mit den geweihten Hirten entsprechend den Bestimmungen des Kirchenrechtes zu wahren ist<sup>37</sup>.

Kanon 18: Es ist das Recht jedes einzelnen Christen, sich in den theologischen Disziplinen gemäß den rechtlichen Bestimmungen auszubilden. Jene, die diesen Studien obliegen, genießen eine angemessene Freiheit des Forschens und der klugen Meinungsäußerung zu jenen Fragen, in denen sie Sachkenntnis besitzen. Dabei sind aber stets schuldige Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren<sup>38</sup>.

Kanon 19: Im Gebrauch ihrer Rechte müssen die Christgläubigen stets den Grundsatz der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit beachten. Wenn sie ihre Rechte ausüben, so müssen sie, als einzelne wie als Angehörige einer Vereinigung, das Allgemeinwohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen. Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln (*moderari*) oder sie sogar durch irritierende und inhabilitierende Gesetze\* einzuschränken<sup>39</sup>.

Kanon 20: § 1 Es kommt den Christgläubigen zu, jene Rechte, deren sie sich in der Kirche erfreuen, nach näherer kirchengesetzlicher Maßgabe vor dem Forum der Kirche befugtermaßen zu verteidigen, und zwar sowohl auf gerichtlichem Wege als auch, in den rechtlich umschriebenen Fällen, auf dem Verwaltungswege.

§ 2 Die Christgläubigen haben auch Anspruch darauf, daß für sie, wenn gegen sie von der kirchlichen Autorität ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde, unter Wahrung der Rechtsvorschriften, bei deren Anwendung die Billigkeit zu berücksichtigen ist, Recht gesprochen wird.

\* Das sind Gesetze, die eine Rechtshandlung wegen gewisser Fehler für nichtig erklären bzw. die eine Person unfähig machen, Rechtshandlungen rechtswirksam vorzunehmen.

Kanon 21: „Niemand darf bestraft werden, es sei denn in den vom Gesetz selbst umschriebenen Fällen und auf die von ihm festgelegte Weise.“

Kanon 22: Alle Christgläubigen haben das Recht, ungehindert von jeglichem Zwang ihren Lebensstand frei zu wählen<sup>40</sup>.

Kanon 23: Es ist das Recht der Christgläubigen, daß der gute Ruf, dessen sie sich erfreuen, von allen geachtet werde. Deshalb ist es niemandem erlaubt, ihn rechtswidrig zu verletzen<sup>41</sup>.

Kanon 24: § 1 Da die Christgläubigen aufgrund der Taufe dazu bestimmt sind, ein Leben nach der Lehre des Evangeliums zu führen, haben sie das Recht auf eine christliche Erziehung, durch die sie in angemessener Weise angeleitet werden, ihre Person zu menschlicher Reife zu entfalten und zugleich das Heilsgeheimnis zu erkennen und danach zu leben.

§ 2 Da die Eltern ihren Kindern das Leben geschenkt haben, sind sie deren erste und vorrangige Erzieher. Sie stehen unter der überaus schweren Verpflichtung, ihre Kinder zu erziehen, und haben das Recht dazu. Daher steht es in erster Linie den christlichen Eltern zu, für eine christliche Erziehung ihrer Kinder nach der von der Kirche überlieferten Lehre zu sorgen<sup>42</sup>.

Kanon 25: Die Christgläubigen sind dazu verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit für sie jene Mittel bereitstehen, die zum Gottesdienst, für das apostolische Wirken und für einen ehrbaren Lebensunterhalt ihrer Amtsträger notwendig sind<sup>43</sup>.

Kanon 26: Die heilige Kirche wird kraft göttlicher Stiftung in wunderbarer Verschiedenartigkeit geordnet und geleitet. Eines ist das auserwählte Volk Gottes, es ist „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4, 5); gemeinsam ist die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit; eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. Aber in dieser Einheit besteht eine Verschiedenheit der Glieder und Ämter, eine Verschiedenheit der Dienste und Werke<sup>44</sup>.

Kanon 27: § 1 Aufgrund der göttlichen Einrichtung für die Kirche gibt es in ihr verschiedene geweihte Amtsträger, und zwar solche, die nach dem Recht auch Kleriker genannt werden, und andere Gläubige, die man auch Laien nennt<sup>45</sup>.

§ 2 Aus beiden Teilgruppen kommen Gläubige, die sich durch ihr von der kirchlichen Autorität bekräftigtes Gelöbnis der evangelischen Räte auf besondere Weise Gott weihen und so der Heilssendung der Kirche nützen. *Der Stand derer, welche die evangelischen Räte geloben*, gehört zwar nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche, aber unzweifelhaft zu ihrem Leben und ihrer Heiligkeit<sup>46</sup>.

Kanon 28: Die Amtsträger der Kirche, die aufgrund ihrer heiligen Weihe *durch eine besondere Gabe des Heiligen Geistes* Christus dem Herrn in besonderer Weise gleichgestaltet und für den göttlichen Dienst geweiht werden, weiden das Volk Gottes, indem sie es in Christi Namen und Vollmacht in der Weise lehren, heiligen und leiten, daß unter Wahrung der anerkannten Dienste und Charismen alle zum gemeinsamen Werk, zur Erfüllung des Gebotes der Liebe, zusammenwirken<sup>47</sup>.

Kanon 29: *Diejenigen, welche die evangelischen Räte öffentlich geloben*, weihen sich auf besondere Weise dem Wohl der Kirche. Dies geschieht gemäß der Form der eigenen Berufung durch Gebet oder auch durch tätiges Wirken. Dadurch helfen sie mit, das Reich Gottes in den Menschen einzuwurzeln und zu festigen und es überall auszubreiten. In verschiedenen Formen des eremitischen oder gemeinschaftlichen Lebens offenbaren sie allen Gläubigen die schon in dieser Welt anwesenden himmlischen Güter und machen ihnen die Erhabenheit des Gottesreiches gegenüber allem Irdischen und seine höchsten Ansprüche in besonderer Weise offenkundig<sup>48</sup>.

Kanon 30: § 1 Die christgläubigen Laien, die *weder* durch eine heilige Weihe ausgezeichnet sind *noch* einem von der Kirche approbierten Ordensstand angehören, nehmen durch die Taufe, durch die sie Christus gleichgestaltet, und durch die Firmung, durch die sie im Glauben gestärkt werden, an der Heilssendung der Kirche teil und haben bei der Wahrnehmung der kirchlichen Dienste ihren eigenen Aufgabenkreis, der von der kirch-



lichen Autorität sowohl *genauer* zu bestimmen als auch zu regeln ist<sup>49</sup>.

§ 2 *Vor allem* in der Beschäftigung mit zeitlichen Dingen und in der Ausübung weltlicher Funktionen legen sie für Christus Zeugnis ab, indem sie die zeitlichen Dinge nach dem Willen Gottes ordnen<sup>50</sup>.

§ 3 Die Laien sind befähigt, von den geweihten Hirten in den Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe des Rechts um Rat gefragt und je nach ihren Voraussetzungen auch mit kirchlichen Aufgaben betraut zu werden<sup>51</sup>.

## Artikel 2: Die kirchliche Hierarchie

Kanon 31: Um das Volk Gottes zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Die Amtsträger der Kirche sind für den Dienst an ihren Brüdern mit heiliger Vollmacht im Namen Christi ausgestattet, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise auf das nämliche Ziel gemeinsam hinstreben und so zum Heil gelangen<sup>52</sup>.

Kanon 32: § 1 *Obschon der Herr Jesus selbst höchster Eckstein und ewiger Hirte seiner Kirche bleibt*, wollte er, daß die Apostel Hirten seiner Kirche seien, und stellte ihnen Petrus voran, damit er der gesamten Liebesversammlung (caritatis coctui) vorsetze und immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft sei<sup>53</sup>.

§ 2 Im römischen Papst besteht das Amt weiter, das der Herr in einzigartiger Weise dem Petrus, dem ersten der Apostel, verliehen hat und das auf seine Nachfolger übergehen soll; *im geheiligten Ordo der Bischöfe besteht das allen Aposteln übertragene Amt, die Kirche zu weiden, fort, das ihren Nachfolgern gemäß dem Willen Christi weiterzugeben ist*<sup>54</sup>.

§ 3 Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in gleicher Weise der Papst, der Nachfolger Petri, und die übrigen Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden<sup>55</sup>.

Kanon 33: Bei der Ausübung ihres Amtes in der Kirche arbeiten die Bischöfe mit den Presbytern und Diakonen zusammen und werden auch von anderen nach kirchlichem Recht bestellten amtlichen Dienern und gläubigen Laien unterstützt, und zwar nach Maßgabe des kirchlichen Rechts<sup>56</sup>.

### 1: Der Papst

Kanon 34: § 1 *Der Bischof der römischen Kirche genießt als Nachfolger des heiligen Petrus im Amtsprimat und als Haupt des Bischofskollegiums kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche oberste, volle, unmittelbare und universale Vollmacht in der Kirche, die er immer frei ausüben kann*. Da er also als Hirte aller Gläubigen zum Wohl der Gesamtkirche und zum Wohl der einzelnen Kirchen gesandt ist, besitzt er den Vorrang<sup>57</sup> ordentlicher Vollmacht über alle Kirchen, *wodurch jedoch die eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt, die die Bischöfe über ihre Teilkirchen besitzen, gestärkt und in Schutz genommen wird*<sup>58</sup>.

§ 2 Gegen die Entscheidung des römischen Papstes gibt es keine Berufung<sup>59</sup>.

Kanon 35: § 1 Der rechtmäßig berufene römische Papst erlangt kraft göttlichen Rechts volle und oberste Vollmacht über die Kirche durch die Annahme, verbunden mit seiner Bischofsweihe<sup>60</sup>.

§ 2 Sollte der Fall eintreten, daß der römische Papst auf sein Amt verzichtet, ist für die Gültigkeit des Verzichts erforderlich, daß die Verzichtserklärung ordnungsgemäß kundgetan, nicht aber, daß sie von irgendjemandem angenommen werde<sup>61</sup>.

Kanon 36: § 1 *Bei der Ausübung seines Amtes als höchster Hirte stehen dem Papst die Bischöfe zur Seite, vornehmlich jedoch die Kardinäle, deren Kollegium gleichsam einen Senat des Papstes darstellt, aber auch andere Personen sowie, entsprechend den Erfordernissen der Zeit, verschiedene Einrichtungen*.

*Alle diese Personen und Einrichtungen versehen kraft seiner Vollmacht das ihnen anvertraute Amt zum Wohl aller Kirchen nach den in den Bestimmungen des Kirchenrechtes festgelegten Normen*<sup>62</sup>.

§ 2 *Dem Papst leistet bei der Ausübung des nämlichen Amtes vor allem die Bischofssynode als Vertreterin des katholischen Gesamtepiskopats Hilfe, wodurch dessen Sorge für die Gesamtkirche in geeigneter Weise zum Ausdruck kommt*<sup>63</sup>.

### II: Die Bischöfe

Kanon 37: § 1 Die Bischöfe, die aufgrund göttlicher Einsetzung den Aposteln nachfolgen, sind durch den ihnen verliehenen Heiligen Geist in der Kirche zu *Hirten* eingesetzt, damit sie Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Kultes und Träger der Leitungsgewalt seien<sup>64</sup>.

§ 2 Die Bischöfe empfangen durch die Bischofsweihe selbst mit dem Amt der Heiligung auch das Lehr- und Leitungsamt. Diese Ämter können sie aber ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausüben<sup>65</sup>.

Kanon 38: § 1 Dieses bischöfliche Amt, das die Bischöfe durch ihre Bischofsweihe empfangen haben, üben sie, die an der Sorge für alle Kirchen Anteil haben, in der Gemeinschaft und unter der Autorität des Papstes im Hinblick auf die ganze Kirche Gottes aus, wenn sie, was Lehrverkündigung und die Hirtenleitung angeht, alle im Bischofskollegium oder als Körperschaft vereint sind<sup>66</sup>.

§ 2 Sie üben es einzeln nach den Bestimmungen des Kirchenrechts für die ihnen zugewiesenen Teile der Herde des Herrn aus, indem jeder für die ihm anvertraute Teilkirche sorgt oder wenn mehrere zusammen bestimmte gemeinsame Anliegen verschiedener Kirchen besorgen<sup>67</sup>.

### 1: Das Bischofskollegium

Kanon 39: § 1 Zusammen mit dem römischen Papst bilden die übrigen Bischöfe eine Körperschaft oder das Bischofskollegium, dessen Haupt der römische Papst, der Nachfolger Petri ist, und dessen Glieder die Bischöfe sind kraft ihrer sakramentalen Weihe und durch ihre hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums<sup>68</sup>.

§ 2 Das Bischofskollegium repräsentiert die Gesamtkirche im Band *der Einheit, der Liebe und des Friedens*. Insofern es aus vielen zusammengesetzt ist, stellt es die Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes dar; insofern es unter einem Haupt *im Dienst der gleichen Sendung* versammelt ist, bringt es die Einheit der Herde Christi zum Ausdruck<sup>69</sup>.

Kanon 40: Das Bischofskollegium, das dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in dem die Körperschaft der Apostel ununterbrochen weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Kirche. Diese Gewalt kann jedoch nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden<sup>70</sup>.

Kanon 41: § 1 *Die Vollmacht* über die Gesamtkirche wird vom Bischofskollegium in feierlicher Weise auf dem ökumenischen Konzil ausgeübt; dieses gibt es immer nur dann, wenn es vom Bischof von Rom als solches bestätigt oder wenigstens frei angenommen wird<sup>71</sup>.

§ 2 Die gleiche kollegiale Vollmacht wird gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt lebenden Bischöfen ausgeübt, *sofern nur* das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens das geeinte Vorgehen billigt oder frei annimmt, so daß ein eigentlich kollegialer Akt zustande kommt<sup>72</sup>.

§ 3 Dem Haupt des Kollegiums, dem römischen Papst, obliegt es, je nach den im Laufe der Zeit wechselnden Erfordernissen der Kirche, geeignete Weisen festzulegen und zu fördern, in denen das Bischofskollegium seinen Auftrag gegenüber der Gesamtkirche Gottes kollegial ausüben soll<sup>73</sup>.



Kanon 42: § 1 Der römische Papst hat das Vorrecht, ein ökumenisches Konzil einzuberufen, auf ihm entweder selbst oder durch andere den Vorsitz zu führen, ebenso das Konzil zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen sowie seine Konstitutionen und Dekrete zu bestätigen oder anzunehmen<sup>74</sup>.

§ 2 Ebenfalls Sache des römischen Papstes ist es, zu bestimmen, was auf dem Konzil behandelt werden soll und die Verfahrensordnung aufzustellen, die das Konzil zu befolgen hat. Zu den vom römischen Papst vorgeschlagenen Fragen können die Konzilsväter andere hinzufügen, die ebenfalls vom römischen Papst zu billigen sind<sup>75</sup>.

Kanon 43: § 1 Alle Bischöfe, die Mitglieder des Bischofskollegiums sind, und nur sie, haben das Recht, am ökumenischen Konzil mit beschließendem Stimmrecht teilzunehmen<sup>76</sup>.

§ 2 Darüber hinaus können zum ökumenischen Konzil andere, die nicht mit der Bischofswürde ausgestattet sind, von der obersten kirchlichen Autorität berufen werden; diese bestimmt auch, welche Funktionen sie auf dem Konzil haben sollen.

§ 3 Diejenigen, die als Sachverständige zum ökumenischen Konzil eingeladen werden, haben nur beratendes Stimmrecht<sup>77</sup>.

Kanon 44: Ist eine von den zum ökumenischen Konzil nach den Bestimmungen von Kanon 43 § 1 berufenen Personen an der Teilnahme am Konzil aus einem gerechten Grund verhindert, so soll er seine Verhinderung nachweisen und einen Stellvertreter bestellen; Rechte und Pflichten der Stellvertreter jedoch sind vom Konzil selbst zu bestimmen.

Kanon 45: Sollte während der Dauer eines Konzils der Apostolische Stuhl vakant werden, so wird dieses ipso jure unterbrochen, bis ein neuer Papst seine Wiederaufnahme und Fortsetzung verordnet<sup>78</sup>.

Kanon 46: § 1 Die Konstitutionen und Dekrete des ökumenischen Konzils haben nur dann verpflichtende Kraft, wenn sie, zusammen mit den Konzilsvätern vom römischen Papst gebilligt, durch denselben bestätigt und auf seine Anordnung hin verkündet oder wenigstens von ihm frei angenommen wurden<sup>79</sup>.

§ 2 Der gleichen Bestätigung und Promulgation oder Annahme bedürfen zur Erlangung verpflichtender Kraft die Konstitutionen und Dekrete, die das Bischofskollegium verabschiedet, wenn die Bischöfe auf der ganzen Erde in vereintem Handeln zusammen mit dem Papst gemäß Kanon 41 § 2 eine kollegiale Tätigkeit ausüben.

## 2: Die einzelnen Bischöfe

Kanon 47: § 1 Die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für eine Teilkirche anvertraut ist, stehen dieser als Stellvertreter und Beauftragte Christi vor und weiden unter der höchsten Autorität den ihnen anvertrauten Teil des Gottesvolkes als dessen eigene, ordentliche und unmittelbare Hirten, indem sie das Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt an ihm ausüben. Dabei sind jedoch die Rechte zu wahren, die den Patriarchen oder anderen hierarchischen Autoritäten rechtmäßig zustehen<sup>80</sup>.

§ 2 Die kanonische Sendung der Bischöfe, die die in der Bischofsweihe empfangene heilige Vollmacht, einen Teil des Gottesvolkes zu weiden, wirksam macht, kann erlangt werden durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Vollmacht der Kirche nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar durch den Nachfolger Petri selbst. Falls er Widerspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden<sup>81</sup>.

§ 3 Die einzelnen Bischöfe üben die in § 1 und 2 genannte Hirtenleitung weder über Kirchen aus, deren Sorge ihnen nicht anvertraut ist, noch über die Gesamtkirche<sup>82</sup>.

Kanon 48: § 1 Die Bischöfe insgesamt und einzeln sind gehalten, als Glieder des Bischofskollegiums und rechtmäßige Nachfolger der Apostel aufgrund von Christi Einsetzung und Vorschrift für die Gesamtkirche Sorge zu tragen, deren Liebe sie alle lehren und deren Glaubenseinheit und gemeinsame rechtliche Ordnung sie fördern müssen<sup>83</sup>.

§ 2 Da sie durch göttliche Einrichtung und apostolische Vor-

schrift für alle Kirchen mitverantwortlich sind, müssen sie auch um jene besorgt sein, denen sie nicht vorstehen; insbesondere um jene, in denen hauptsächlich wegen Priestermangels oder anderer besonderer Umstände die Christgläubigen Gefahr laufen, von den Geboten eines christlichen Lebens abzuweichen, ja den Glauben selbst zu verlieren. Gleichermaßen muß ihre Sorge jenen Gegenden der Erde gelten, in denen das Wort Gottes noch nicht verkündet worden ist<sup>84</sup>.

## III: Die Presbyter und Diakone

Kanon 49: § 1 Obgleich die Presbyter nicht die höchste Stufe des Priesteramtes innehaben, sind sie doch durch das Weihsakrament zu wahren Priestern des Neuen Bundes geweiht und haben zusammen mit den Bischöfen teil an dem einen und selben Priestertum Christi. So sind sie als Diener Christi eingesetzt, die als Mitarbeiter des Ordo der Bischöfe am Amt und an der Autorität teilhaben, durch die Christus selbst seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet<sup>85</sup>.

§ 2 Da sie zu Mitarbeitern des Ordo der Bischöfe bestellt sind, hängen sie in der Ausübung ihrer Vollmachten von ihren Bischöfen ab. Diese sollen freilich die Presbyter, da ihnen in der heiligen Weihe die Gabe des Geistes verliehen wurde, als ihre notwendigen Helfer und Ratgeber im Dienstamt der Belehrung, der Heiligung und der Leitung des Gottesvolkes betrachten<sup>86</sup>.

§ 3 Da die Presbyter durch die Weihe zu Mitgliedern im Ordo des Presbyterats geworden sind, sind sie untereinander durch eine enge sakramentale Brüderlichkeit verbunden. Einer bestimmten Teilkirche unter dem für sie zuständigen Bischof zum Dienst zugewiesen, erfüllen sie zwar verschiedene Aufgaben, üben aber das eine priesterliche Dienstamt für die Menschen aus und bilden zusammen mit dem Bischof ein einziges Presbyterium, das in rechtlich festgelegter Art und Weise dem Bischof bei der Leitung seines Volkes zur Seite steht<sup>87</sup>.

Kanon 50: Helfer der Bischöfe wie der Presbyter bei der Ausübung des diesen anvertrauten Amtes sind die Diakone, die, mit sakramentaler Weihegnade gestärkt, beauftragt sind, in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe dem Volke Gottes zu dienen, wie es für sie von der zuständigen Autorität festgelegt wurde<sup>88</sup>.

## Kapitel II: Die Ämter der Kirche

Kanon 51: § 1 Jesus Christus, der ewige Hirte, hat die heilige Kirche erbaut, indem er die Apostel sandte, wie er selbst vom Vater gesandt war (vgl. Joh. 20, 21). Wie Gott ihn sandte, damit er Lehrer, König und Priester aller sei, das Haupt des neuen und universalen Gottesvolkes, so vertraute Christus dem Kollegium der Zwölf das Amt zu lehren, zu heiligen und zu leiten an, damit seine heilige Kirche auf der ganzen Erde bis ans Ende der Zeiten errichtet werde, und stattete sie aus und weihte sie mit der Kraft des Heiligen Geistes, der über sie kam (vgl. App. 1, 8)<sup>89</sup>.

§ 2 Die Kirche, die mit verschiedenen Gaben des Heiligen Geistes entsprechend der Verschiedenheit ihrer Glieder ausgestattet wurde, um die von Ihm empfangene Sendung zu erfüllen, nämlich das Reich Christi und Gottes gemäß dem Gesetz des Evangeliums in der Gemeinschaft der Liebe zu verkünden und unter allen Völkern aufzurichten, hat daher ein dreifaches Amt auszuüben: das Lehramt, damit alle Menschen durch Glaube und Taufe Jünger Christi werden; das Heiligungsamt, damit alle an Christus Glaubenden an der Fülle der Heiligkeit Christi in seinem Geist vor allem durch das eucharistische Opfer und die anderen Sakramente wie auch durch das Wort Gottes überreich Anteil haben; das Leitungsamt, damit alle, die zum Gottesvolk gehören, sich ihrer Pflichten bewußt, so geleitet werden, daß sie ständig in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln<sup>90</sup>.

Kanon 52: Die Ämter der Kirche, durch deren Ausübung sie Gott zu loben und die Menschen zu heiligen bestrebt ist, hängen



mit der heiligen Eucharistie zusammen und sind auf dieses erhabenste Sakrament, in dem der gesamte spirituelle Schatz der Kirche beschlossen ist<sup>91</sup>, hingeordnet. Deshalb bewirkt die heilige Liturgie, in der die eucharistische Feier ihren Mittelpunkt hat, auch wenn sie das ganze Wirken der Kirche nicht ausschöpft, doch deren Einheit, macht diese Einheit sichtbar und ist der Höhepunkt, auf den das Wirken der Kirche hinstrebt, und zugleich Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt. Der Dienst am Wort wie die pastorale Leitung sind darauf hingeordnet, daß alle, durch Glaube und Taufe Kinder Gottes geworden, zur Einheit zusammenfinden, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilhaben, das Herrenmahl genießen und so dem Leib Christi voll eingefügt werden<sup>92</sup>.

Kanon 53: § 1 Um die Ämter, die ihrer Natur nach zur Sendung der Kirche gehören, auszuüben, sind vor allem Bischöfe eingesetzt, da sie geweiht sind, um die Aufgaben Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters, wahrzunehmen und an seiner Statt zu wirken, in *hierarchischer* Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums<sup>93</sup>.

§ 2 Dieses dreifache Amt *nehmen* auch die Presbyter wahr, da sie als Mitarbeiter des Standes der Bischöfe ebenfalls Christi Dienstaufgaben ausüben und ihn vertreten<sup>94</sup>. Beim Vollzug dieser Ämter helfen den Bischöfen und Presbytern die Diakone.

§ 3 Da die Gläubigen durch die Taufe Christus eingegliedert sind und auf ihre Weise ebenfalls am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi Anteil erhalten haben, erfüllen sie zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt<sup>95</sup>.

### Artikel I: Das kirchliche Lehramt

Kanon 54: § 1 Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit gewissenhaft bewahre, sie tiefer erforsche und sie treu verkündige und darlege<sup>96</sup>.

§ 2 Es ist die Pflicht der Kirche und ihr ursprüngliches Recht, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt allen Völkern das Evangelium zu verkündigen<sup>97</sup>.

Kanon 55: § 1 Das heilige Gottesvolk hat auch am Prophetenamt Christi Anteil, indem es vornehmlich durch ein Leben des Glaubens und der Liebe Sein heiliges Zeugnis verbreitet und Gott ein Lobopfer darbringt, nämlich „die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen“ (vgl. Hebr. 13, 15).

§ 2 Die Gesamtheit der Gläubigen, die die Salbung vom Heiligen haben (vgl. 1 Joh. 2, 20 und 27), kann im Glauben nicht irren und macht diese ihre besondere Eigenschaft durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie „von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien“<sup>98</sup> ihre allgemeine Übereinstimmung in Glaubens- und Sittenfragen äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und lebendig erhalten wird, hält das Gottesvolk unter Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wahrhaft Gottes Wort (vgl. 1 Thess. 2, 13) empfängt, am „einmal den Heiligen übergebenen Glauben“ (Jud. 3) unverlierbar fest, dringt in ihm im rechten Urteil tiefer ein und wendet ihm im Leben voller an<sup>99</sup>.

Kanon 56: § 1 Das unfehlbare Lehramt hat der Papst, das Haupt des Bischofskollegiums, kraft seines Auftrags inne, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen, dessen Aufgabe es ist, seine Brüder zu stärken (vgl. Luk. 23, 32), eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet<sup>100</sup>.

§ 2 Das gleiche unfehlbare Lehramt besitzt auch das Bischofskollegium. Dieses Lehramt üben die Bischöfe aus, wenn sie, auf einem ökumenischen Konzil vereint, als Lehrer in Glaubens- und Sittenfragen eine Glaubens- oder Sittenlehre für die Gesamtkirche als endgültig verpflichtend erklären. Sie üben es aber auch, über den Erdkreis verstreut, freilich in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, aus, wenn sie authentisch in Sachen der Glaubens- und Sitten-

lehre eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen<sup>101</sup>.

§ 3 Keine Lehre ist als dogmatisch definiert oder erklärt anzusehen, wenn dies nicht offenkundig feststeht<sup>102</sup>.

Kanon 57: Mit göttlichem und katholischem Glauben ist all das zu glauben, was im schriftlich niedergelegten oder mündlich tradierten Wort Gottes, in dem einen, nämlich der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und vom Lehramt der Kirche auf feierliche oder gewöhnliche und allgemeine Weise als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird<sup>103</sup>.

Kanon 58: Nicht Glaubens-, wohl aber religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes ist einer Lehre zu leisten, die entweder der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen in Ausübung ihres authentischen Lehramtes verkünden, auch wenn sie sie nicht in einem endgültigen Akt proklamieren wollen<sup>104</sup>.

Kanon 59: Mit religiösem Gehorsam ist einer Lehre anzuhängen, die die Bischöfe, die in *hierarchischer* Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums stehen, als einzelne oder in Synoden oder in Konferenzen versammelt, verkünden; denn wenn sie auch keine Unfehlbarkeit im Lehren besitzen, so sind sie doch authentische Lehrer und Lehrmeister der Gläubigen, die ihrer Sorge anvertraut sind. Diesem authentischen Lehramt ihrer Bischöfe schulden die Gläubigen religiösen Gehorsam<sup>105</sup>.

Kanon 60: § 1 Die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkündigen oder zu predigen, die der Gesamtkirche anvertraut ist, obliegt in erster Linie der Körperschaft der Bischöfe, da Christus ihnen allen zusammen den Auftrag zu lehren gegeben hat<sup>106</sup>.

§ 2 In besonderer Weise ist das Amt, den christlichen Namen auszubreiten, dem Nachfolger Petri, dem Papst, anvertraut<sup>107</sup>.

§ 3 Die einzelnen Bischöfe haben als Verkündiger und Lehrer des Glaubens die Pflicht und das Recht, die Botschaft des Evangeliums persönlich dem ihnen anvertrauten Volk zu predigen; da sie aber zusammen mit den übrigen Bischöfen für alle Kirchen verantwortlich sind, müssen sie darüber hinaus auch mit-helfen, daß das Wort Gottes allen Völkern verkündet werde<sup>108</sup>.

Kanon 61: § 1 Die Presbyter haben als Mitarbeiter der Bischöfe die erste Pflicht, das Evangelium Gottes zu verkünden; vor allem sind die Pfarrer gegenüber der ihnen anvertrauten Herde sowie andere, denen Seelsorge anvertraut ist, dazu verpflichtet. Sache der Diakone ist es, im Dienst am Wort dem Gottesvolk in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium zu dienen<sup>109</sup>.

§ 2 Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Bischöfe auch die Hilfe der Ordensleute und geeigneter Laien beiderlei Geschlechts heranziehen, die ja als Christi Zeugen ebenfalls am Evangelisierungswerk mitarbeiten sollen<sup>110</sup>.

Kanon 62: [...] Alle Christgläubigen sind zur Mitarbeit an der Ausbreitung der evangelischen Botschaft verpflichtet; damit aber jemand den Dienst am Wort Gottes im Namen der Kirche ausüben kann, muß er von der zuständigen Autorität eine Missio erhalten, sei es aufgrund einer speziellen Ermächtigung, sei es durch Übertragung eines Amtes, mit dem diese Aufgabe nach den heiligen Kanones verbunden ist<sup>111</sup>.

### Artikel II: Das Heiligungsamt der Kirche

Kanon 63: Die Kirche übt das ihr übertragene Amt der Heiligung im Namen Christi aus, indem sie den Menschen, die alle zur Heiligkeit im Geist berufen sind, die ihr von Gott anvertrauten Heilmittel spendet. Sie vollzieht dieses Heilswerk insbesondere durch Gebet und heilige liturgische Feiern, durch das eucharistische Opfer und andere Sakramente<sup>112</sup>.

Kanon 64: § 1 Die Sakramente sind von Christus dem Herrn zur Heiligung der Menschen und daher zum Aufbau Seines Leibes eingesetzt. Sie sind Zeichen, durch die kraft des Heiligen Geistes Gnade mitgeteilt oder vermehrt wird und durch die die Gläubigen auf geheimnisvolle und reale Weise mit dem leiden-



den und verherrlichten Christus vereint werden<sup>113</sup>. Mittelpunkt der Sakramente ist die heiligste Eucharistie, durch die die Gläubigen dem mystischen Leib Christi voll eingegliedert werden und auf die daher die übrigen Sakramente wie auch alle Dienste und alle apostolischen Werke hingeordnet sind<sup>114</sup>.

§ 2 Da die Sakramente, die ja für die Gesamtkirche die gleichen sind, zur Aufrichtung und Festigung des Gemeinschaftsbandes unter den Gläubigen in hohem Maße beitragen, kommt es der zuständigen kirchlichen Autorität zu, die Bedingungen festzulegen, die die Gültigkeit und Erlaubtheit des Spendens und Empfangens der Sakramente wie die bei ihrem [feierlichen] Vollzug zu beachtende Ordnung betreffen.

Kanon 65: § 1 Das Heiligungsamte üben vornehmlich die Bischöfe aus, die, mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet, Hohepriester sind, *hauptsächliche* Spender der Geheimnisse Gottes und Leiter, Förderer und Hüter des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen übertragenen Kirche<sup>115</sup>.

§ 2 Dieses Amt üben auch die Presbyter aus, da sie ja, ebenfalls an Christi Priestertum Anteil habend, als seine Diener unter der Autorität der Bischöfe zur Feier des Gottesdienstes und zur Heiligung des Volkes *geweiht werden*<sup>116</sup>.

§ 3 Geweiht, um Bischöfen und Presbytern Dienste zu leisten, haben die Diakone Anteil an der Feier des Gottesdienstes gemäß den Normen der heiligen Kanones<sup>117</sup>.

Kanon 66: § 1 Erhabenstes Sakrament ist die heiligste Eucharistie, *in der Christus der Herr selbst enthalten ist, dargebracht und empfangen wird* und durch die die Kirche ständig lebt und wächst<sup>118</sup>. Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, in dem das Kreuzesopfer durch die Zeiten hindurch fortgesetzt wird<sup>119</sup>, ist Höhepunkt und Quelle des gesamten christlichen Lebens. Dadurch wird die Einheit des Gottesvolkes bezeichnet und bewirkt und der Aufbau des Leibes Christi vollendet<sup>120</sup>.

§ 2 Es ist Aufgabe der Priester, unter der Leitung des Bischofs, der der Gemeinschaft vorsteht, das eucharistische Opfer zu feiern; sie üben ihr Amt am vornehmlichsten in dieser eucharistischen Kultfeier oder Versammlung aus, bei der sie als Stellvertreter Christi handeln, Sein Geheimnis verkündigen, die Gebete der Gläubigen mit dem Opfer ihres Hauptes vereinigen und das einzige Opfer des Neuen Bundes, Christus nämlich, der sich selbst als unbefleckte Gabe darbringt (vgl. Hebr. 9, 11—28), vergegenwärtigen und zuwenden<sup>121</sup>.

§ 3 Sache der Diakone ist es, bei der eucharistischen Feier Dienste zu leisten, die Eucharistie zu verwahren und sie den Gläubigen auszuteilen<sup>122</sup>.

§ 4 Die Christgläubigen, die [...] die göttliche Opfergabe und sich selbst mit ihr darbringen und durch diese Aufopferung und vor allem durch die heilige Kommunion am Leib des Herrn wirklichen Anteil erhalten, werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben<sup>123</sup>.

Kanon 67: § 1 Den ersten Platz unter allen Sakramenten nimmt die heilige Taufe ein, die die Pforte zum geistlichen Leben ist. Denn durch sie empfangen die Menschen den Heiligen Geist, *werden dadurch Christus durch ein unauslöschliches Merkmal gleichgestaltet*, der göttlichen Natur teilhaftig, zu Kindern Gottes und so *der Kirche eingegliedert*<sup>124</sup>.

§ 2 Jeder Mensch, der zu tun beabsichtigt, was Christus eingesetzt hat, spendet gültig die Taufe; *ihre ordentlichen Spender sind jedoch die Priester und Diakone*<sup>125</sup>.

Kanon 68: § 1 Durch das Sakrament der Firmung wird ein *Merkmal eingepreßt*, wodurch die Gläubigen mit der Kirche vollkommener verbunden, mit der besonderen Kraft des Heiligen Geistes gestärkt und so strenger verpflichtet werden, als wahre Zeugen Christi den Glauben durch Wort und Tat auszubreiten und auch zu verteidigen<sup>126</sup>.

§ 2 Die erstberufenen Spender (ministri originarii) des Sakraments der Firmung sind die Bischöfe; aber auch die Presbyter können, wenn sie unmittelbar durch das Recht oder durch eine besondere Erlaubnis der zuständigen Autorität dazu bevollmächtigt sind, gemäß den Vorschriften der heiligen Kanones die Firmung spenden<sup>127</sup>.

Kanon 69: § 1 Durch das Sakrament der Buße erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden reuig bekennen, von Gottes Barmherzigkeit Verzeihung der ihm zugefügten Beleidigung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünde verwundet haben<sup>128</sup>.

§ 2 Nur die Priester üben diesen Dienst der Wiederversöhnung aus, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften, die von der höchsten kirchlichen Autorität und den Bischöfen, die die Bußdisziplin regeln, erlassen wurden<sup>129</sup>.

Kanon 70: Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet, das *die Priester* als Spender dieses Sakramentes im Namen der Kirche verrichten, werden die kranken Gläubigen dem leidenden und verherrlichten Herrn empfohlen, damit er sie aufrichte und rette<sup>130</sup>, *ja sie werden sogar gestärkt, damit sie sich frei mit Christi Leiden und Tod vereinen und so zum Wohl des Gottesvolkes beitragen*.

Kanon 71: § 1 Diejenigen unter den Gläubigen, die durch das Sakrament der Weihe ausgezeichnet sind, werden durch die *Salbung* des Heiligen Geistes, *mit der sie geweiht*, und durch das unauslöschliche Merkmal, mit dem *sie gezeichnet werden, zu Dienern Christi*, und haben, ein jeder nach seinem Weihegrad, am *Dienstamt* Anteil, durch das Christus seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet, damit sie so in der Lage sind, sein wunderbares Werk durch die Zeichen fortzuführen<sup>131</sup>.

§ 2 Die Bischöfe, welche die höchste Stufe des Priesteramtes empfangen haben, sind die eigentlichen Spender der heiligen Weihen [...]<sup>132</sup>.

Kanon 72 § 1 Durch das Sakrament der Ehe, durch das die christlichen Eheleute das Geheimnis der Einheit und der *fruchtbaren* Liebe zwischen Christus und der Kirche darstellen und daran Anteil haben, werden sie durch Christi Geist gestärkt und gleichsam geweiht, damit sie sich im ehelichen Leben und auch in der Annahme und Erziehung der Kinder gegenseitig zur Heiligung verhelfen, und so, untereinander geeint, die Verherrlichung Gottes anstreben<sup>133</sup>.

§ 2 Das Sakrament der Ehe empfangen die Getauften, die untereinander eine *unauflöslliche* Gemeinschaft ehelichen Lebens begründen, indem sie sich durch unwiderrufliche Willensübereinstimmung gegenseitig ausschließlich einander schenken und annehmen, gemäß den Bestimmungen, welche die Kirche für eine gültige Eheschließung erlassen hat<sup>134</sup>.

Kanon 73: § 1 Durch verschiedene Mittel vollzieht die Kirche das Heiligungsamte auch insbesondere durch Gebete, indem sie Gott anfleht, daß die Gläubigen in Wahrheit geheiligt seien (vgl. Joh. 17, 17—19; 1 Tim. 4, 5) und jeder gemäß den eigenen Gaben und Aufgaben auf dem Weg des lebendigen Glaubens, der die Hoffnung weckt und durch die Liebe wirksam ist, entschlossen vorangeht<sup>135</sup>.

§ 2 Da ja alle Christgläubigen durch die Wiedergeburt und die Salbung des Heiligen Geistes zu einem *königlichen* Priestertum geweiht sind, sind sie dazu berufen, durch ihre Gebete, *ihre Opfer und insbesondere durch die Werke der Nächstenliebe* zum Heil der Welt beizutragen und zu helfen, das Reich Christi in den Herzen zu verwurzeln und zu stärken<sup>136</sup>.

§ 3 Das [...] Gebet im Namen der Kirche, vor allem das Stundengebet verrichten die Priester, Diakone und *Ordensleute* sowie andere kraft kirchlicher Ordnung damit beauftragte Gläubige, ja alle Christgläubigen, die sich mit den Dienern der Kirche vereinigen<sup>137</sup>.

Kanon 74: § 1 Zur Heiligung des Gottesvolkes fördert die Kirche eine wahre und echte Heiligenverehrung, indem sie die Gläubigen lehrt, „im Wandel das Beispiel, in der Gemeinschaft die Teilnahme, in der Fürbitte die Hilfe“ der Heiligen zu suchen<sup>138</sup>.

§ 2 Einer sehr alten und allgemeinen Tradition folgend, verehrt die Kirche in besonderer *und kindlicher* Weise die selige und *stets* jungfräuliche Maria, die durch ihre Zustimmung zum göttlichen Wort Mutter des Erlösergottes wurde, indem sie ihm im Mysterium der Erlösung diente, und die Christus zur Mutter aller Menschen eingesetzt hat<sup>139</sup>.



### Artikel III: Das Hirtenamt der Kirche

Kanon 75: § 1 Die Kirche, der es von Gott her aufgetragen ist, die Christgläubigen im Namen Christi des Hirten so zu leiten, daß sie in ihrem Leben wirklich Jünger Christi sind (Matth. 28, 19), erfüllt diesen Auftrag, indem sie ihnen mit Ratschlägen und Empfehlungen hilft, durch Vorbilder Halt gibt, Werke der Nächstenliebe und Frömmigkeit ordnet und die Unternehmungen, die die Gläubigen zur Ausübung der Nächstenliebe oder Frömmigkeit ins Werk setzen, fördert und unterstützt.

§ 2 Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie ausgestattet mit der gesamten Vollmacht, die für die geistliche Leitung der Christgläubigen erforderlich ist, das heißt mit legislativer, exekutiver und richterlicher Vollmacht; diejenigen freilich, die diese Vollmacht besitzen, üben sie nur zur Auferbauung des Gottesvolkes in Wahrheit und Heiligkeit aus<sup>140</sup>.

§ 3 Leitungsgewalt in der Kirche haben diejenigen, welche von Gott als Diener der Führungsvollmacht in der Kirche eingesetzt sind. Anteil an ihrem Vollzug haben nach den Normen der heiligen Kanones auch jene, denen die vorgenannten Amtsträger die Ausübung dieser Vollmacht übertragen haben<sup>141</sup>.

Kanon 76: Volle und höchste Vollmacht, das Volk Gottes zu leiten, haben in der Gesamtkirche kraft göttlicher Einsetzung sowohl der Papst wie das Bischofskollegium, gemäß Kanon 34, 39 und 40<sup>142</sup>.

Kanon 77: § 1 Die von der höchsten kirchlichen Autorität erlassenen und promulgierten universalen Ordnungen oder universalen kirchlichen Gesetze sind für alle Gläubigen in der Gesamtkirche, für die sie erlassen sind, verpflichtend<sup>143</sup>.

§ 2 In gleicher Weise sind die universalen vom christlichen Volk eingeführten und von der kirchlichen Autorität entsprechend den Normen des Kirchenrechtes approbierten Gewohnheiten für sie verbindlich<sup>144</sup>.

§ 3 An der Ausübung der höchsten legislativen Vollmacht haben bestimmte untergeordnete Amtsträger oder bestimmte Institutionen, die nach den wechselnden Bedürfnissen der Kirche geschaffen wurden, jenen Anteil, den ihnen die höchste kirchliche legislative Autorität übertragen hat [ . . . ].

Kanon 78: § 1 Die sogenannte exekutive Vollmacht übt die höchste kirchliche Autorität durch verschiedene für die Leitung des Gottesvolkes nützliche Verwaltungsakte aus; vor allem indem sie dafür sorgt, daß, unbeschadet erprobter Gesetze und Gewohnheiten, zur Durchführung der Gesetze Partikulardekrete und zu ihrer größeren Klarheit und Wirksamkeit Instruktionen erlassen werden<sup>145</sup>.

§ 2 Zur Ausübung dieser Vollmacht bedient sie sich vornehmlich der Einrichtungen oder Dikasterien, die nach den Bedürfnissen der Zeit errichtet wurden. Diese Einrichtungen üben die ihnen übertragene Vollmacht im Namen und unter Leitung der obersten Autorität aus zum Wohl aller Kirchen und zum Dienst für die geweihten Hirten<sup>146</sup>.

Kanon 79: § 1 Die richterliche Vollmacht über die höchste kirchliche Autorität [ . . . ] durch die Gerichtshöfe und andere Einrichtungen aus. Diesen steht es zu, Streitfälle zu untersuchen und zu entscheiden, die sich auf die Geltendmachung und den Schutz aller Rechte beziehen, die in der Kirche den Christgläubigen und den in ihr anerkannten juristischen Personen zukommen. Ebenso ist es ihre Aufgabe, entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen über eine Verletzung der kirchlichen Gesetze zu befinden, insbesondere bei kirchlichen Delikten die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zu verhängen oder festzustellen<sup>147</sup>.

§ 2 Der römische Papst kann von niemandem gerichtlich belangt werden<sup>148</sup>.

§ 3 Nur dem Papst steht das Recht zu, persönlich oder durch delegierte Richter, Rechtsfälle in Streit- oder Strafsachen zu untersuchen und zu entscheiden, die ihm nach kirchlichem Recht reserviert sind oder die er selbst vor sein Forum gezogen hat<sup>149</sup>.

§ 4 Jedem Gläubigen in der ganzen Kirche steht es nach den Normen des Kirchenrechtes frei, seine Streit- oder Strafsachen, gleich vor welcher Instanz der Fall verhandelt wird und in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, zur Untersuchung

vor den Heiligen Stuhl zu bringen oder sie bei ihm anhängig zu machen<sup>150</sup>.

Kanon 80: § 1 In den Teilkirchen versehen die Diözesanbischöfe das Amt, jenen Teil des Gottesvolkes, den diese umfassen, als eigentliche Hirten zu leiten; dieses Amt üben sie nach den kanonischen Bestimmungen für sich als einzelne aus, ein jeder für die seiner Sorge anvertraute Kirche [ . . . ]<sup>151</sup>.

§ 2 Die Bischöfe der gleichen Provinz oder kirchlichen Region oder gar eines kirchlichen Bezirkes üben dieses Leitungsamt gemäß den rechtlichen Vorschriften in Patriarchalsynoden oder anderen Partikularkonzilien oder in den Bischofskonferenzen gemeinsam zugleich für die betreffenden Teilkirchen aus<sup>152</sup>.

§ 3 Den Patriarchen, Metropolitane und anderen hierarchischen Autoritäten kommt jene Vollmacht zu, die ihnen durch die heiligen Kanones zuerkannt wird<sup>153</sup>.

Kanon 81: § 1 Den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel kommt in den ihnen anvertrauten Teilkirchen von sich aus alle ordentliche, eigene und unmittelbare Vollmacht zu, die für die Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist; davon bleibt jedoch immer in allem die Vollmacht, sich oder einer anderen Autorität Angelegenheiten vorzubehalten, welche die höchste kirchliche Autorität kraft ihres Amtes hat, unberührt; ebenso unberührt bleibt davon die Vollmacht der höchsten Autorität, die Ausübung der bischöflichen Vollmacht zu regeln (moderari)<sup>154</sup>.

§ 2 In der ihm anvertrauten Teilkirche hat allein der Diözesanbischof legislative Vollmacht, die er nach Maßgabe des Rechts auszuüben hat. Die sogenannte exekutive Vollmacht vollzieht er persönlich und auch durch andere, die nach Maßgabe des Rechts dafür zu bestellen sind und die die ihnen übertragene stellvertretende Vollmacht im Namen des Bischofs ausüben. Die richterliche Vollmacht übt der Bischof durch die nach Maßgabe des Rechts eingesetzten Gerichte aus, die im Namen des Bischofs die ihnen rechtmäßig anvertrauten Fälle untersuchen und über sie befinden<sup>155</sup>.

§ 3 Der Diözesanbischof darf die Gläubigen, über die er nach Maßgabe des Rechts Autorität ausübt, von allgemeinen wie partikulären von der höchsten kirchlichen Autorität für sein Territorium erlassenen, vorschreibenden, verbietenden, irritierenden und inhabilitierenden Disziplinalgesetzen, die direkt auf das geistliche Wohl der Gläubigen hingeordnet sind, in besonderen Fällen dispensieren, sooft er es für deren geistliches Wohl als nützlich ansieht, wenn nicht von der höchsten kirchlichen Autorität ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde<sup>156</sup>.

Kanon 82: Die durch die heilige Weihe zu Mitarbeitern des Ordo der Bischöfe geweihten Presbyter widmen sich insbesondere in der Teilkirche, der sie inkardiniert oder zugeteilt sind, unter der Leitung des Bischofs der gesamten Seelsorge an den Christgläubigen. Zusammen mit dem Bischof bilden sie das eine Presbyterium und arbeiten gemäß den Vorschriften des Kirchenrechtes auch in der Leitung der nämlichen Kirche mit ihm zusammen<sup>157</sup>, auch Diakone werden nach Maßgabe des Rechts zum Dienst herangezogen<sup>158</sup>.

Kanon 83: Auch die gläubigen Laien selbst werden, durch die Taufe auf ihre Weise der Ämter Christi teilhaftig geworden, herangezogen, um den Bischof bei der Leitung des Volkes zu unterstützen, indem sie all das ihnen Anvertraute auch ausführen, was Laien mit der erforderlichen Kompetenz und der erforderlichen Stellung entsprechend den rechtlichen Vorschriften übertragen werden kann<sup>159</sup>.

### Kapitel III: Die Kirche und die menschliche Gesellschaft

Kanon 84: § 1 Obgleich die Kirche Christi als geordnete Gesellschaft dazu gestiftet wurde, mit ihren Mitteln den Menschen zu helfen, die Gemeinschaft göttlichen Lebens, die erst in der zukünftigen Welt vollendet wird, zu erlangen, lebt und wirkt sie doch hier auf Erden. Aus Menschen gebildet und für Menschen bestellt, die Glieder des irdischen Gemeinwesens sind, steht sie in notwendigen Verflechtungen mit den übrigen menschlichen Gemeinschaften, mit denen sie das gleiche irdische Schicksal teilt, ist aber berufen, gewissermaßen der Sauerterg und



gleichsam die Seele der ganzen in Christus zu erneuernden und zur Familie Gottes zusammenführenden menschlichen Gesellschaft zu sein<sup>160</sup>.

§ 2 Die Christgläubigen sollen die von den Hirten der Kirche vorgelegten Prinzipien bei der Beurteilung und Regelung der Beziehungen zwischen der Kirche und den zeitliche Ziele verfolgenden menschlichen Gemeinschaften beobachten, insbesondere bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Kirche und der politischen Gemeinschaft, die zur Besorgung des allgemeinen Wohls der Bürger mit öffentlicher Autorität ausgestattet ist<sup>161</sup>.

Kanon 85: § 1 Da die Kirche gegründet wurde, um das Reich Christi und Gottes in allen zu fördern, das ein Reich der „Wahrheit und des Lebens, ein Reich der Heiligkeit und der Gnade, ein Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens“<sup>162</sup> ist, hat sie eine eigene Sendung, die sich nicht auf den politischen, ökonomischen oder sozialen, sondern auf den religiösen Bereich bezieht, und beansprucht keine weltliche Aufgabe für sich außer der einen: Licht und Kraft zu bringen, die der Gemeinschaft der Menschen, die gemäß dem göttlichen Gesetz zu verfassen und zu festigen ist, dienen können<sup>163</sup>. Durch die Art dieser Sendung unterscheidet sie sich von den weltlichen Gesellschaften und hebt sich von ihnen ab<sup>164</sup>.

§ 2 Die Kirche anerkennt die spezifische Autonomie der zeitlichen Dinge und der weltlichen Gesellschaften, auf Grund der, unter Wahrung der vom Schöpfer in die Natur der Dinge selbst eingestifteten Ordnung, die geschaffenen Dinge und weltlichen Gesellschaften selbst ihre eigenen Gesetze und Werte haben, nach denen die Menschen, unbeschadet der unveräußerlichen Rechte der menschlichen Person, eine zeitliche Ordnung frei aufbauen<sup>165</sup>; die Christgläubigen jedoch, in erster Linie die Laien, mögen entsprechend der eigenen Berufung, von der Kanon 30 § 2 spricht, dafür sorgen, daß die irdischen Dinge und die weltlichen Gemeinschaften selbst nach Gott[es Willen] geordnet werden.

Kanon 86: § 1 Die Kirche und die politische Gemeinschaft sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom<sup>166</sup>. Wenn auch beide bestimmte durch die je eigene Natur und Sendung umschriebene Grenzen haben, so sind doch beide, jede in ihrer Art, gegenüber den ihr unterworfenen Menschen oberste [Gesellschaft]<sup>167</sup>.

§ 2 Da aber beide, wenn auch auf verschiedene Weise, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen dienen, leisten sie ihren spezifischen Dienst am Wohl ihrer Glieder um so wirksamer, wenn sie, soweit die örtlichen und zeitlichen Umstände es nahelegen oder zulassen, eine gesunde Zusammenarbeit pflegen<sup>168</sup>.

Kanon 87: § 1 Die Kirche trägt in Erfüllung ihres eigenen Auftrags durch ihre Lehre und durch das Zeugnis der Gläubigen zur [m Wohl der] ganzen Menschheitsfamilie und zum Wachstum der Gesellschaften bei, indem sie die Würde der menschlichen Person heilt und erhebt, das Gefüge der menschlichen Gesellschaft festigt und dem alltäglichen menschlichen Schaffen einen tieferen Sinn und eine tiefere Bedeutung gibt<sup>169</sup>.

§ 2 Da sie kraft ihrer Natur und Sendung an keine besondere Form menschlicher Kultur und auch an kein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist, kann die Kirche kraft dieser ihrer Universalität ein ganz enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bilden, sofern diese ihr vertrauen, ihre wahre Freiheit zur Erfüllung ihrer Sendung anerkennen<sup>170</sup> und nicht zuletzt die Würde der Menschen schützen und deren unveräußerliche Rechte gewährleisten.

Kanon 88: § 1 In Treue gegenüber der Wahrheit des Evangeliums erkennt die Kirche die Religionsfreiheit als der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entsprechend an und fordert sie für alle Menschen. Diese müssen sowohl als einzelne wie in Gemeinschaft von jedwem Zwang, sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen wie jeglicher menschlicher Gewalt, frei sein, damit sie — innerhalb der gebührenden Grenzen — nach ihrem eigenen Gewissen, privat und öffentlich, ein religiöses Leben führen können<sup>171</sup>.

§ 2 Allen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften und den übrigen Religionsgemeinschaften, denen die Menschen, indem sie von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch machen, anhängen, kommt daher, wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, das Recht zu, ungehindert ihren Glauben auch öffentlich zu lehren und zu bezeugen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, sich frei von jeder Einschränkung gemäß ihren eigenen Normen zu leiten und Einrichtungen zu fördern, in denen ihre Glieder zusammenarbeiten, um ihr eigenes Leben nach ihren religiösen Grundsätzen zu regeln. Die Kirche fordert diese Freiheit für alle, und zwar auch aus Hochschätzung dessen, was andere Kirchen oder kirchliche und religiöse Gemeinschaften zum Wohl der Menschheitsfamilie beigetragen haben und noch beitragen<sup>172</sup>.

Kanon 89: Der Kirche steht das Recht zu, stets über jene Freiheit zu verfügen, die die Sorge für das Heil der Menschen erfordert. In der Erfüllung ihrer Sendung, die auf das Heil der Seelen gerichtet ist, muß die Kirche mithin volle und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit von jedweder menschlichen Gewalt besitzen. Niemandem ist es erlaubt, die Ausführung dieser Sendung direkt oder indirekt zu behindern. Daher ist die Freiheit der Kirche das grundlegende Prinzip in den Beziehungen zwischen der Kirche und den öffentlichen Gewalten sowie der gesamten bürgerlichen Ordnung<sup>173</sup>.

Kanon 90: § 1 Die Kirche beansprucht gegenüber jeder menschlichen Gewalt die Freiheit, Gottes Wort zu verkündigen, da sie die von Christus dem Herrn eingesetzte geistliche Autorität ist, die durch göttlichen Auftrag verpflichtet ist, in alle Welt zu gehen und das Evangelium allen Geschöpfen zu predigen<sup>174</sup>.

§ 2 Der Kirche steht es zu, immer und überall auch über die soziale Ordnung moralische Prinzipien zu verkündigen, ja über alle menschlichen Wirklichkeiten, auch über die, welche den politischen Bereich betreffen, ein moralisches Urteil abzugeben, wann immer die fundamentalen Rechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern<sup>175</sup>.

Kanon 91: Der Kirche steht das Recht zu, für die religiöse und sittliche Unterweisung zu sorgen, ebenso das Recht, Schulen und andere Erziehungseinrichtungen zu errichten und zu leiten, in denen sie eine ganzheitliche, vom Glauben erleuchtete menschliche Bildung der Jugendlichen anstrebt und den jungen Menschen, die die Eltern, die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder, ihnen anvertrauen, bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß dem Plane Gottes hilft<sup>176</sup>.

Kanon 92: Der Kirche steht das Recht zu, zur Verkündigung ihrer Lehre und zur Förderung ihres seelsorglichen Wirkens auch Kommunikationsmittel zu besitzen und zu gebrauchen<sup>177</sup>.

Kanon 93: Die Kirche fordert jene Freiheit für sich, die ihr zukommt, sofern sie auch eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht haben, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben und daher an allen ihnen von der Kirche dargebotenen Heilmitteln Anteil zu haben<sup>178</sup>.

Kanon 94: § 1 Der Kirche steht es zu, frei und unabhängig von jeder menschlichen Gewalt für die geistliche Leitung der Gläubigen Sorge zu tragen und gemäß den göttlichen Gesetzen die hierarchische Verfassung der kirchlichen Gesellschaft zu ordnen. Das Recht, Bischöfe und die übrigen Amtsträger der Kirche nach den eigenen kirchlichen Gesetzen zu ernennen, einzusetzen und zu versetzen, ist daher ein der zuständigen kirchlichen Autorität wesentliches, eigenständiges und an sich ausschließliches Recht. Außerdem ist es niemandem erlaubt, die kirchlichen Autoritäten daran zu hindern, mit dem Apostolischen Stuhl, mit anderen kirchlichen Autoritäten und mit den [ . . . ] Gläubigen frei zu verkehren<sup>179</sup>.

§ 2 Allein der Kirche steht das Recht zu, die kirchlichen Amtsträger zu ihrem Dienst zuzulassen, sie auszubilden und zu unterrichten, damit sie zu wahren Seelenhirten geformt werden, die fähig sind, die ihnen in der Kirche übertragenen Pflichten sorgfältig zu erfüllen<sup>180</sup>.

§ 3 Um den göttlichen Auftrag der Liebe gegenüber dem Nächsten ausführen zu können und zugleich in ihrem Handeln die Liebe zu verkündigen, steht es der Kirche zu, soweit es die ört-



lichen und zeitlichen Verhältnisse nahelegen, Werke der Liebe und Barmherzigkeit für Bedürftige und Kranke zu errichten und caritative Werke der gegenseitigen Hilfe, durch die die verschiedensten menschlichen Nöte gelindert werden, zu ordnen<sup>181</sup>. § 4 Die Kirche benötigt und benutzt in ihrer Sorge um das geistliche Wohl der Menschen zeitliche Güter, soweit ihre spezifische Sendung dies erfordert. Daher hat sie [...] das ursprüngliche Recht, jene zeitlichen Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, die für ihre spezifischen Ziele, insbesondere für die Ordnung des Gottesdienstes, für den angemessenen Lebensunterhalt ihrer Amtsträger und für Werke des Apostolats und der Caritas erforderlich sind<sup>182</sup>.

Kanon 95: § 1 Die Kirche, die in der universalen Völkergemeinschaft Rechtspersönlichkeit besitzt, vereint in dieser Gemeinschaft ihre Anstrengungen mit denen der weltlichen Gesellschaften, um Gerechtigkeit, Zusammenarbeit, Eintracht und Frieden unter allen Völkern zu fördern<sup>183</sup>.

§ 2 An den Werken und Unternehmungen der Völkergemeinschaft nimmt die Kirche aber nur in solchen Angelegenheiten teil, die ihre geistliche Sendung betreffen, vor allem, um in der Welt den Frieden im Geist des Evangeliums zu fördern<sup>184</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 1, 2, 4, 8, 9; Solemnis Professio fidei Pauls VI. v. 30. 6. 1968: AAS 60 (1968) 440. <sup>2</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23. <sup>3</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 8, 48; Sacrosanctum Concilium, Nr. 2. <sup>4</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 10, 24. <sup>5</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 10, 21, 24, 27; Presbyterium Ordinis, Nr. 2. <sup>6</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 4, 13. <sup>7</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 8. <sup>8</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 8. <sup>9</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23; Christus Dominus, Nr. 11; Unitatis redintegratio, Nr. 15; Ad gentes, Nr. 19. <sup>10</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23. <sup>11</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23; Unitatis redintegratio, Nr. 4, 14, 17; Ecclesiae Orientalibus, Nr. 2. <sup>12</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 8; Unitatis redintegratio, Nr. 6. <sup>13</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 1, 14. <sup>14</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 13. <sup>15</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 1, 2, 14. <sup>16</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 1, 2, 14. <sup>17</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 16, 17; Ad gentes, Nr. 1, 2. <sup>18</sup> Vgl. Unitatis redintegratio, Nr. 3. <sup>19</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 14. <sup>20</sup> Vgl. CIC, Can. 87; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, 2. 7. 1957, Can. 16. <sup>21</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 14; Unitatis redintegratio, Nr. 3. <sup>22</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 15; Unitatis redintegratio, Nr. 3. <sup>23</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 14; Ad gentes, Nr. 14. <sup>24</sup> Vgl. Ad gentes, Nr. 14. <sup>25</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 11. <sup>26</sup> Vgl. Trid. Sess. XIII, Decr. de SS. Ma. Eucharistia: Denz. 876; vgl. Florent. Decr. pro Armenis: Denz. 695; Trid. Sess. VII, Can. de Sac., Can. 1: Denz. 844; Pius IV. Innuentum Nobis, 13. 11. 1564: Denz. 996; Benedict XIV. Professio fidei, 16. 3. 1743: Denz. 1470. <sup>27</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 18, 21, 22. <sup>28</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 32. <sup>29</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 32, 33, 40, 41. <sup>30</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 33. <sup>31</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 37; Presbyterium Ordinis, Nr. 9. <sup>32</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 37. <sup>33</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 37. <sup>34</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 37. <sup>35</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 3; Gaudium et spes, Nr. 26; Dignitatis humanae, Nr. 2. <sup>36</sup> Vgl. Apostolicam actuositatem, Nr. 19; Presbyterium Ordinis, Nr. 8. <sup>37</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 33; Apostolicam actuositatem, Nr. 24. <sup>38</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 62. <sup>39</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 7. <sup>40</sup> Vgl. Enz. Pacem in terris: AAS 55 (1963) 261; vgl. Gaudium et spes, Nr. 26, 29; 52. <sup>41</sup> Vgl. Enz. Pacem in terris: AAS 55 (1963) 260; Unitatis redintegratio, Nr. 12; Gaudium et spes, Nr. 26. <sup>42</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 26, 29; Gravissimum educationis, Nr. 1, 2. <sup>43</sup> Vgl. Presbyterium Ordinis, Nr. 20; CIC, Can. 14, 96. <sup>44</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 7, 32. <sup>45</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 18, 32. <sup>46</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 43, 44. <sup>47</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 12, 18, 32. <sup>48</sup> Vgl. Perfectae caritatis, Nr. 7, 8; Lumen gentium, Nr. 43, 44, 46. <sup>49</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 31. <sup>50</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 31; Apostolicam actuositatem, Nr. 2, 7; Gaudium et spes, Nr. 43. <sup>51</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 37. <sup>52</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 18. <sup>53</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 13, 18, 19. <sup>54</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 20. <sup>55</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22 und Nota praevia. <sup>56</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 20, 41. <sup>57</sup> Vgl. Vat. I, Const. Dogm. Aeternus Pastor: Denz. 1826–27; Lumen gentium, Nr. 22, 27; Christus Dominus, Nr. 2. <sup>58</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 27. <sup>59</sup> Vgl. CIC, Can. 228, § 2. <sup>60</sup> Vgl. CIC, Can. 219; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, 2. 6. 1957, Can. 163. <sup>61</sup> Vgl. Bonifaz VIII. Caput Quonium (1299): L. I, tit. 7, c. 1, in VI; CIC, Can. 221; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, 2. 6. 1957, Can. 165. <sup>62</sup> Christus Dominus, Nr. 9; Apost. Konst. Vacantis Apostolicae Sedis, Nr. 98, 8. 12. 1945: AAS 38 (1946) 65–99. <sup>63</sup> Vgl. Paul VI. Motu Proprio Apostolica sollicitudo, 15. 9. 1965: AAS 57 (1965) 775 f. <sup>64</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 19, 20; Christus Dominus, Nr. 2. <sup>65</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 21. <sup>66</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22; Christus Dominus, Nr. 3. <sup>67</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 3. <sup>68</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22; Christus Dominus, Nr. 4. <sup>69</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 18, 22, 23. <sup>70</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22 und Nota praevia, Nr. 3, 4; Christus Dominus, Nr. 4. <sup>71</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22; Christus Dominus, Nr. 4. <sup>72</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22; Christus Dominus, Nr. 4. <sup>73</sup> Vgl. Lumen gentium, Nota praevia, Nr. 3. <sup>74</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22; CIC, Can. 222, § 2; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, 2. 6. 1957, Can. 167, § 2. <sup>75</sup> Vgl. CIC, Can. 224, § 1; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, Can. 167, § 2; 171. <sup>76</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 4. <sup>77</sup> Vgl. CIC, Can. 223, § 3; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, Can. 168, § 3. <sup>78</sup> Vgl. CIC, Can. 229; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, Can. 174. <sup>79</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22 mit der Bestätigungsformel; CIC, Can. 227; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, Can. 172. <sup>80</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23, 27; Christus Dominus, Nr. 11; Ecclesiarum Orientalium, Nr. 23. <sup>81</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 24; ebenso Nota praevia, Nr. 2. <sup>82</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23; ebenso Nota praevia, Nr. 2. <sup>83</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23. <sup>84</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 6; Lumen gentium, Nr. 23. <sup>85</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 28; Presbyterium Ordinis, Nr. 2, 7, 12, 16; Christus Dominus, Nr. 28. <sup>86</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 28; Presbyterium Ordinis, Nr. 7. <sup>87</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 28; Presbyterium Ordinis, Nr. 7, 8; Christus Dominus, Nr. 27, 34; Ad gentes, Nr. 19. <sup>88</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 29. <sup>89</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 5, 13, 21; Ad gentes, Nr. 1; Unitatis redintegratio, Nr. 2. <sup>90</sup> Vgl.

Lumen gentium, Nr. 5, 16, 26, 27; Sacrosanctum Concilium, Nr. 6. <sup>91</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 7; Presbyterium Ordinis, Nr. 5; vgl. Summa Theol. III, q. 65, A. 1, q. 79, a. 1, c. et ad 1. <sup>92</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 9, 10; Lumen gentium, Nr. 28. <sup>93</sup> Vgl. Ad gentes, Nr. 39; Lumen gentium, Nr. 21. <sup>94</sup> Vgl. Presbyterium Ordinis, Nr. 1; Ad gentes, Nr. 39. <sup>95</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 10, 12, 31; Apostolicam actuositatem, Nr. 2, 10. <sup>96</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 25; Dei Verbum, Nr. 8; Ansprache Pauls VI. in der 9. Sitzung des 2. Vat., 7. 12. 1965: AAS 58 (1966) 51–59; CIC, Can. 1322, § 1. <sup>97</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 24; Dei Verbum, Nr. 7, 8. <sup>98</sup> Vgl. Augustinus, De praed. Sanct. 14, 27: PL 44, 980. <sup>99</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 12; Dei Verbum, Nr. 10. <sup>100</sup> Vgl. Vat. I, Const. Dogm. Pastor Aeternus, 4: Denz. 1839 (3074); Lumen gentium, Nr. 25. <sup>101</sup> Vgl. Vat. I, Dei Filius, 3: Denz. 1712 (3011); Lumen gentium, Nr. 25. <sup>102</sup> Vgl. CIC, Can. 1323, § 3. <sup>103</sup> Vgl. Vat. I, Dei Filius, 3: Denz. 1792; Lumen gentium, Nr. 25; Dei Verbum, Nr. 10; CIC, Can. 1323, § 1. <sup>104</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 25. <sup>105</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 25. <sup>106</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23, 25; Ad gentes, Nr. 29. <sup>107</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23; Ad gentes, Nr. 29. <sup>108</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 23; Christus Dominus, Nr. 6. <sup>109</sup> Vgl. Presbyterium Ordinis, Nr. 4; Lumen gentium, Nr. 29. <sup>110</sup> Vgl. Ad gentes, Nr. 41. <sup>111</sup> Vgl. CIC, Can. 1327, 1328. <sup>112</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 41. <sup>113</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 7; Summa Theol. III, q. 62 art. 5 ad 1. <sup>114</sup> Vgl. Ad gentes, Nr. 9; Presbyterium Ordinis, Nr. 5; Unitatis redintegratio, Nr. 21. <sup>115</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 26; Sacrosanctum Concilium, Nr. 41; Christus Dominus, Nr. 15. <sup>116</sup> Vgl. Presbyterium Ordinis, Nr. 5; Lumen gentium, Nr. 28. <sup>117</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 29. <sup>118</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 11, 26. <sup>119</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 47. <sup>120</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 3, 11, 17; Christus Dominus, Nr. 30; Presbyterium Ordinis, Nr. 5. <sup>121</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 28. <sup>122</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 29. <sup>123</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 7, 11; Presbyterium Ordinis, Nr. 5. <sup>124</sup> Vgl. Florent. Decr. pro Armenis, De Sacramento: Denz. 696; Lumen gentium, Nr. 11, 40; Presbyterium Ordinis, Nr. 5. <sup>125</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 17, 29; Sacrosanctum Concilium, Nr. 68; CIC, Can. 742, § 1. <sup>126</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 11; Ad gentes, Nr. 36; Presbyterium Ordinis, Nr. 5. <sup>127</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 26; Orientalium Ecclesiarum, Nr. 13, 14; vgl. auch das Dekret der Sakramentenkongregation Spiritus Sancti Munera, 14. 9. 1946: AAS 38 (1946) 280; Paul VI. Motu Proprio Pastorale munus, 30. 11. 1963, I, Nr. 13: AAS 56 (1964) 5–12. <sup>128</sup> Vgl. Florent. Decr. pro Armenis: Denz. 699, 1324; Lumen gentium, Nr. 11; Presbyterium Ordinis, Nr. 5. <sup>129</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 16, 28; Presbyterium Ordinis, Nr. 5; Orientalium Ecclesiarum, Nr. 16. <sup>130</sup> Vgl. Florent. Decr. pro Armenis: Denz. 700; Lumen gentium, Nr. 11; Presbyterium Ordinis, Nr. 5; Sacrosanctum Concilium, Nr. 73. <sup>131</sup> Vgl. Trid. Sess. XXIII, Cap. IV, Can. 5: Denz. 964; Lumen gentium, Nr. 11; Presbyterium Ordinis, Nr. 2, 5, 7, 12. <sup>132</sup> Vgl. Florent. Decr. pro Armenis: Denz. 701; Lumen gentium, Nr. 26; Presbyterium Ordinis, Nr. 2, 5. <sup>133</sup> Vgl. Florent. Decr. pro Armenis: Denz. 702; Trid. sess. VII de sacramentis in genere, Can. 1; sess. XXIV de matrimonio prooemium, can. 1; Lumen gentium, Nr. 11; Apostolicam actuositatem, Nr. 11; Gaudium et spes, Nr. 48. <sup>134</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 48. <sup>135</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 10, 40, 41. <sup>136</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 10; Apostolicam actuositatem, Nr. 16. <sup>137</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 29; Sacrosanctum Concilium, Nr. 84. <sup>138</sup> Vgl. Römisches Meßbuch, aus der Präfation für die Heiligenfeste in den französischen Diözesen; Lumen gentium, Nr. 51. <sup>139</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 50, 53, 54, 61–66; Optatum totius, Nr. 8; Sacrosanctum Concilium, Nr. 3. <sup>140</sup> Vgl. Pius IX. Enz. Quanta cura, 8. 12. 1864: Denz. 1698; Leo XIII. Enz. Immortale Dei, 1. 11. 1885, Nr. 5–6; CIC, Fontes, III, Nr. 592, S. 237–239; Pius XI. Enz. Divini Illius Magistri, 31. 12. 1929: AAS 23 (1930) 53; Lumen gentium, Nr. 8, 27; Gaudium et spes, Nr. 76. <sup>141</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 20, 22, 23. <sup>142</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 22. <sup>143</sup> Vgl. Pius XII. Motu Proprio zur Promulgation der Kanones für die Ostkirchen, 14. Vgl. CIC, Can. 25. <sup>144</sup> Vgl. Benedict XV. Motu Proprio Cum Iuris Canonici Codicem, 15. 9. 1917: AAS 9 (1917) 483 f. <sup>145</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 9. <sup>146</sup> Vgl. CIC, Can. 1552; Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram, 6. 1. 1950, Can. 1. <sup>147</sup> Vgl. Nikolaus I. Brief Proposueramus quidem, Art. 865: Denz. 330; Vat. I, sess. IV, Cap. III, De vi et ratione primatus Romani Pontificis; CIC, Can. 1556; Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram, Can. 14. <sup>148</sup> Vgl. CIC, Can. 1557; Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram, Can. 15, 16. <sup>149</sup> Vgl. CIC, Can. 1569, § 1; Pius XII. Motu Proprio Sollicitudinem Nostram, Can. 32, § 1. <sup>150</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 3, 11. <sup>151</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 3, 36, 38. <sup>152</sup> Vgl. Lugdun. II, Professio fidei Michaelis Paleologi: Denz. 466; Orientalium Ecclesiarum, Nr. 7–11; Christus Dominus, Nr. 11; Unitatis redintegratio, Nr. 13–14. <sup>153</sup> Vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 20, 40, 44; Christus Dominus, Nr. 8; CIC, Can. 334, § 1; 335, § 1; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, 2. 6. 1957, Can. 392, § 1; 399, § 1. <sup>154</sup> Vgl. CIC, Can. 362; Pius XII. Motu Proprio Cleri sanctitati, Can. 428; Christus Dominus, Nr. 25, 26; <sup>155</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 8. <sup>156</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 28; Presbyterium Ordinis, Nr. 7. <sup>157</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 29; Orientalium Ecclesiarum, Nr. 17. <sup>158</sup> Vgl. Lumen gentium, Nr. 32, 37, 41; Apostolicam actuositatem, Nr. 24, 26. <sup>159</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 40; Lumen gentium, Nr. 38; Ad gentes, Nr. 36; Ansprache Pauls VI. zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode, 29. 9. 1963: AAS 55 (1963) 841 bis 859. <sup>160</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 74, 76. <sup>161</sup> Vgl. Präfation des Christkönigsfestes; Lumen gentium, Nr. 36. <sup>162</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 42. <sup>163</sup> Vgl. Ansprache Pauls VI. zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode, 29. 9. 1963. <sup>164</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 36; Lumen gentium, Nr. 36. <sup>165</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 76. <sup>166</sup> Vgl. Leo XIII. Enz. Immortale Dei, 1. 11. 1885, Nr. 6; CIC Fontes, Bd. III, Nr. 592, 239; Pius XII. Ansprache vom 6. 12. 1953: AAS 45 (1953) 794–802. <sup>167</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 76. <sup>168</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 40, 58; Christus Dominus, Nr. 19. <sup>169</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 42, 58, 76. <sup>170</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 2, 3, 4, 12. <sup>171</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 4; Gaudium et spes, Nr. 40; Unitatis redintegratio, Nr. 14, 19. <sup>172</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 13; Christus Dominus, Nr. 19. <sup>173</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 13; Can. 53, § 2. <sup>174</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 76. <sup>175</sup> Vgl. Gravissimum educationis, Nr. 3, 6, 8; Ad gentes, Nr. 7. <sup>176</sup> Vgl. Inter mirifica, Nr. 3. <sup>177</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 13. <sup>178</sup> Vgl. Dignitatis humanae, Nr. 4; Christus Dominus, Nr. 19, 20. <sup>179</sup> Vgl. CIC, Can. 1352; Dignitatis humanae, Nr. 4; Optatum totius, Nr. 2, 3, 4; Christus Dominus, Nr. 20, 31. <sup>180</sup> Vgl. Apostolicam actuositatem, Nr. 8; Gaudium et spes, Nr. 42. <sup>181</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 76; Presbyterium Ordinis, Nr. 17; CIC, Can. 1495, § 1. <sup>182</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 89; vgl. die zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung geschlossenen Vereinbarungen, Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, 11. 2. 1929, Art. 2: AAS 21 (1929) 210; Pius XII. Ansprache vom 6. 12. 1953: AAS 45 (1953) 794–802. <sup>183</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 89; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, 11. 2. 1929, Art. 24: AAS 21 (1929) 229.